



Das Team von AUDIT Zug AG wünscht allen Lesern ein glückliches neues Jahr

Personelle Verstärkung

Jedes Unternehmen ist nur so gut wie seine Mitarbeiter.

AUDIT Zug AG ist bekannt für seine langjährige Kontinuität beim Personal und dennoch gibt es frischen Wind. Wir freuen uns über die Verstärkung durch Urs Henggeler und Valerio Rotonda.

Ersterer darf sich eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer nennen und lernte sein Handwerk bei einer Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Urs Henggeler möchte nun seine beruflichen Erfahrungen ausserhalb der Wirtschaftsprüfung im KMU-Geschäft erweitern. Er wird Partner der AUDIT Zug AG und die zukünftige Ausrichtung der AUDIT Zug AG tatkräftig mitgestalten. Da er im Kanton Zug aufgewachsen und wohnhaft ist, kennt er sich bestens mit den lokalen Gegebenheiten aus, ist gut vernetzt und kann zudem über die attraktiven Rahmenbedingungen im Kanton Zug erzählen. In seiner Freizeit trifft man ihn bei einem Heimspiel des EVZ an oder auch als Trainer beim LK Zug.

Valerio Rotonda absolvierte seine kaufmännische Ausbildung bei einem grossen KMU in Baar. Er wird in den nächsten Monaten die Ausbildung zum Treuhänder mit Fachausweis beginnen. Seine akkurate Arbeitsweise wird sehr geschätzt, was bei der Führung von Buchhaltungen, besonders wichtig ist. Als «Digital Nativ» entwickelte er sich in kurzer Zeit bei AUDIT Zug AG zur ersten Anlaufstelle bei internen IT-Anwender-Problemen. Aber eine seiner grössten Leidenschaften sind motorisierte Fahrzeuge.

Dank den beiden Verstärkungen finden Sie für all Ihre Herausforderungen den richtigen spezialisierten Ansprechpartner bei AUDIT Zug AG. Die qualifizierten Mitarbeiter sind Dank Fortbildungen immer auf dem neusten Stand der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und unterstützen Sie gerne persönlich, kompetent und bedürfnisgerecht.

URS ODERMATT
CEO
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Mit grosser Vorfreude haben wir Ihnen im letzten audit-info angekündigt, dass nach einjährigem coronabedingtem Unterbruch unser **traditionelles Kaminfeuergespräch** wieder stattfinden wird, zum Thema Re-Industrialisierung (Made in Switzerland). Eine Thematik die bei vielen Personen ein sehr grosses Interesse auslöste und von grosser Aktualität ist.

In der Zwischenzeit hat sich die epidemiologische Lage wieder geändert und wir finden es daher nicht verantwortbar, am geplanten Termin vom 17. Januar 2022 festzuhalten. Daher haben wir uns entschieden, das Kaminfeuergespräch auf den Sommer zu verschieben:

SAVE-THE-DATE: Kaminfeuergespräch 2022:

Montag, 27. Juni 2022.

Alle weiteren Details folgen.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen des aktuellen audit-infos und ein schönes neues Jahr mit viel Gesundheit und Zufriedenheit.



Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Unterschied von Bonus und Gratifikation

Hängt die Höhe eines Bonus von der Beurteilung der **Leistung des Mitarbeitenden** durch den Vorgesetzten ab und unterliegt sie **subjektiven Faktoren**, dann handelt es sich um eine **Gratifikation**.

Im vorliegenden Fall beurteilte das Bundesgericht, dass die Ziele der Mitarbeitenden, die Fähigkeiten ihrer Teammitglieder weiterzuentwickeln, subjektivem Ermessen unterliegen. **Objektive Kriterien** wie **Gewinn oder Umsatz** erlauben keinen subjektiven Wertungsspielraum und sind besser geeignet um einen **Bonus** abzumachen. (Quelle: BGE 4A_327/2019 vom 1.5.2021)

UNTERNEHMENSBERATUNG

Neu Kotierung für KMU an der Schweizer Börse möglich

Kleine und mittlere Unternehmen können seit 1. Oktober 2021 an der Schweizer Börse kotieren. SIX Swiss Exchange hat ein neues Segment namens Sparks eröffnet, das speziell auf KMU zugeschnitten ist.

Mit dieser Plattform will SIX Swiss Exchange KMU unterstützen, die an einem raschen Wachstum interessiert sind. Unternehmen, die ihre Aktien bei Sparks gehandelt haben wollen, müssen seit mehr als zwei Jahren existieren und eine Kapitalisierung von weniger als CHF 500 Millionen aufweisen. Der Anteil an frei handelbaren Aktien muss mehr als 15% betragen. (Quelle: SIX Schweizer Börse)

STEUERBERATUNG

Wie öffentlich sind Steuerdaten?

Viele Steuerpflichtige sind der Meinung, dass ausser den Steuerbehörden niemand Einsicht in ihre Steuerdaten hat. In einigen Kantonen ist dies so, andere gehen relativ locker mit Steuerdaten um.

Die Schweizerische Steuerkonferenz SSK hat eine Übersicht veröffentlicht, die zeigt, wer in welchem Kanton Einsicht verlangen kann. So kann im Kanton Bern und Kanton Zürich eine geschestellende Person ein wirtschaftliches Interesse geltend machen und erhält so die letzten rechtskräftig veranlagten Steuerfaktoren der Person wie Einkommen und Vermögen. Als **wirtschaftliches Interesse** gilt zum Beispiel:

- der Antrag für eine Hypothek bei einer Bank
- ein Versicherungsantrag
- eine Anmeldung für ein Mietinteresse
- eine Scheidungskonvention
- und weitere mehr.

Die steuerpflichtige Person wird nachträglich über die Auskunftserteilung informiert indem ihr eine Kopie der schriftlichen Auskunft zugestellt wird.

In den betroffenen Kantonen kann der Steuerpflichtige seine **Steuerdaten sperren** lassen und die Bekanntgabe der Daten an Private und Organisationen damit untersagen. Diese Sperrung gilt nicht für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und muss schriftlich an die Steuerverwaltung des Wohnsitzes gerichtet werden. (Quelle: Öffentlichkeit der Steuerregister SSK)

Steuerbares Einkommen oder steuerfreier Kapitalgewinn?

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, was als steuerfreier Kapitalgewinn und was als steuerbares Einkommen gilt. Dabei unterschied es wie folgt:

- **steuerbares Einkommen:** alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte wie Löhne, Entschädigungen für Sonderleis-

tungen, Provisionen, Gratifikationen, Abgangsentschädigungen, Zulagen oder geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sind steuerbares Einkommen.

- **steuerfreier Kapitalgewinn:** Gewinne, die aus der Verwaltung des privaten Vermögens entstehen oder bei einer sich zufällig bietenden Gelegenheit entstehen. Ist eine Tätigkeit hingegen auf Erwerb gerichtet, gilt es als selbstständige Erwerbstätigkeit, die besteuert wird.

(Quelle: BGE 2C_731/2017 vom 12.11.2018)

Steuerbehörde muss den steuerrechtlichen Wohnsitz beweisen

Für die Begründung eines neuen Wohnsitzes müssen zwei Merkmale erfüllt sein:

- ein objektives, äusseres Merkmal wie der Aufenthalt als solches und
- ein subjektives, inneres Merkmal, die Absicht eines dauernden Verbleibs.

Dabei ist der **innere Wille weniger relevant** als die objektive Absicht.

Die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes ist steuerbegründend und muss daher von der Steuerbehörde bewiesen werden. Die steuerpflichtige Person muss bei der Auskunftserteilung mitwirken und Auskunft über die Umstände geben.

(Quelle: BGE 2C_881/2020 vom 3.6.21)

Gibt es bei Pauschalabzügen Anpassungen?

Die Pauschalabzüge für Berufskosten und die Bewertung von Naturalabzügen im Steuerjahr 2022 erfahren keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Ebenso gibt es keine Anpassung der Tarife und Abzüge bei der Bundessteuer wegen der kalten Progression.



Urs Odermatt mit Valerio Rotonda (links) und Urs Henggeler (rechts)

Sind ausländische Bussen steuerlich abzugsfähig?

Am 1. Jan. 2022 wird das neue **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen** in Kraft treten. Das Gesetz regelt, wie mit Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen steuerlich umgegangen werden soll.

In der Schweiz sind solche Sanktionen steuerlich **nicht abzugsfähig**. Das bedeutet, dass sie nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und nicht als Aufwand gebucht werden dürfen. Sinnvoll ist ein eigenes Konto wie zum Beispiel «6558 Steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwand». Als Folge muss dieses Konto beim Abschluss aufgerechnet werden, d.h. dass die Handelsbilanz sich von der Steuerbilanz unterscheidet.

Steuerlich nicht abzugsfähig sind neu Bestechungsgelder an Private.

Ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck sollen dagegen im Ausnahmefall steuerlich abzugsfähig sein, **wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public** verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

TREUHAND

«Meistbegünstigung» des Ehepartners

Treffen Ehepaare keine Vorkehrungen für den Todesfall, können bei der Erbteilung Probleme mit dem gemeinsamen Wohneigentum entstehen. Besonders dann, wenn die Kinder auszu zahlen sind und das Geld dazu fehlt. Dagegen lässt sich einfach vorsorgen, mit der sogenannten Meistbegünstigung.

Das Vorgehen ist wie folgt:

- Im Ehevertrag wird die gesamte Errungenschaft dem Ehepartner zugewiesen. Das Eigenheim gilt in den meisten Fällen als Errungenschaft.
- Der Erbteil der Kinder kann durch ein Testament oder einen Erbvertrag weiter verringert werden. Mit einem Erbverzichtsvertrag können die Erben komplett auf ihr Erbe verzichten.

Heiratet der überlebende Ehepartner nochmals, ist die Meistbegünstigung ein Nachteil für die Kinder. Durch eine **Wiederverheirathungsklausel** können diese Probleme vermieden werden. Ebenfalls verhindert eine Demenz- bzw. **Pflegebedürftigkeitsklausel** den Vermögensverzehr durch Pflegebedürftigkeit. Mit dieser Klausel erhalten die Erben beim Erstversterben eines Ehegatten ihren gesetzlichen Erbanteil, wenn der hinterbliebene Elternteil pflegebedürftig ist.

Änderungen bei den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen

Seit 1. November 2020 gelten für die Arbeits- und Ruhezeiten neue Bestimmungen. Die wichtigsten Änderungen sind: Neu wird ausdrücklich geregelt, wie die Anrechnung der Arbeitszeit bei der Hin- und Rückreise im Rahmen von Dienstreisen

sen ins Ausland erfolgt. Die neu geschaffene Bestimmung präzisiert, dass **Hin- und Rückreise im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland** in der Nacht, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen zwar bewilligungsfrei erfolgen können, es sich dabei aber um **reguläre Arbeitszeit** handelt. Entsprechend sind die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bezüglich Lohn- und Zeitzuschlägen und zu den Ersatzruhezeiten einzuhalten.

Weiter wird in der angepassten Verordnung präzisierend klar gestellt, dass die Arbeitswoche zur Bestimmung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von Montag 00:00 bis Sonntag 24:00 Uhr läuft.

Das SECO hat eine Wegleitung dazu publiziert, die heruntergeladen werden kann.

Sperrfristen bei Kündigung während Krankheit

Der Arbeitgeber darf nach Ablauf der Probezeit nicht kündigen, wenn der Mitarbeitende ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist. Im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen. Diese Fristen nennt man **Sperrfristen**.

Wird die Kündigung vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen, ist sie gültig. Die Kündigungsfrist wird aber während der Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist, unterbrochen und danach fortgesetzt.

Wird ein Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist mehrere Male krank, so kommt es darauf an, ob die Krankheit aus demselben Grund erfolgt oder nicht. Bricht sich ein Arbeitnehmer ein Bein und hat er zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Grippe, so kumulieren die Sperrfristen. Ein Rückfall oder eine Folgererscheinung hingegen lösen **keine neue Sperrfrist** aus. Bei einem Rückfall kann

aber der Rest der noch nicht vollständig aufgebrauchten Sperrfrist in Anspruch genommen werden. Dauert eine Krankheit über ein Dienstjahr hinaus, kommt im neuen Dienstjahr keine neue Sperrfrist zur Anwendung.

Wird der Arbeitnehmer während der verlängerten Kündigungsfrist wieder arbeitsfähig, muss er seine Arbeit anbieten, sonst verwirkt er seinen Lohnanspruch.

Ist fristlose Kündigung bei Nebentätigkeit des Mitarbeitenden zulässig?

Ein Arbeitgeber kündigte seinem Mitarbeitenden fristlos da dieser während seiner Arbeitsunfähigkeit eine Katzenzucht aufbaute, Katzen verkaufte und im Ausland an Ausstellungen teilnahm. Darüber hinaus benutzte er das Telefon des Arbeitgebers für seine privaten Zwecke.

Das Bundesgericht bestätigte alle Urteile der vorinstanzlichen Gerichte. Die hohen Preise für eine Katze, der zusätzlichen Leistungen wie Impfungen und Transport sowie die verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten deuten auf eine berufliche Tätigkeit und nicht eine blosser Liebhaberei hin. Insbesondere die Auslandsreisen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit hätten eine schwere Verletzung der Treuepflicht dargestellt. Die fristlose Kündigung war zulässig. (Quelle: BGE 4A_397/2021 vom 21.9.21)

THE PLANET IS MY HOME AND EVERYBODY IN IT IS MY FAMILY.

Aus dem Sanskrit



„Respect“ von Anne Guttormsen Fraser, umgesetzt in Hindi-Schrift, aus ihrem aktuellen Kunstprojekt

„Respect is a beautiful word“.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.